

Die Verfassung der Stadt Wien.

Die Sozialdemokratische Partei konnte sich für ihre große Aufgabe, die Verwaltung Wiens zu übernehmen, nicht vorbereiten. Obwohl bei allgemeinem Wahlrecht für den Reichsrat im Jahre 1911 in Wien 42,85 Prozent der gültigen Stimmen sozialdemokratisch waren, zählte die Partei dank dem elenden Privilegienwahlrecht im Wiener Gemeinderat doch nur acht Vertreter unter 165. Sie war eine einflußlose und hoffnungslose Minderheit. Sie erhielt keinen Einblick in die Geschäfte, die von einem in Wirklichkeit absolutistisch regierenden Bürgermeister geführt wurden. Die 54.000 städtischen Angestellten und Arbeiter waren nach dem Prinzip: „Sozialdemokraten werden nicht angestellt!“ ausgesucht. Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft war stets mit Entlassung geahndet worden. So standen der neuen sozialdemokratischen Verwaltung nach dem Umsturz entweder bewußt antisozialistische Angestellte oder Sklaven gegenüber, deren Ketten im Umsturz zerbrochen waren. Das erschwerte natürlich die Übernahme der Verwaltung beträchtlich. Nur eine gründliche Umgestaltung der Stadtverfassung konnte der Verwaltung den Spielraum verschaffen, den sie brauchte, und sie wirklich zum Herrn des ungeheuren Apparats machen, der zu handhaben war.

Die neue Verwaltung.

Die neue Wiener Stadtverfassung hat folgende Grundgedanken: Alle Männer und Frauen erlangen mit 20 Jahren das Wahlrecht. Das Stadtgebiet ist in Bezirke geteilt. Die Gesamtzahl der Gemeinderäte ist auf die einzelnen Bezirke entsprechend deren Bürgerzahl verteilt. Innerhalb jedes Bezirkes gilt der Proporz. Zugleich mit den Gemeinderäten wählt jeder Bezirk eine Bezirksvertretung. Der Gemeinderat wählt den Bürgermeister und den Stadtsenat, welcher derzeit aus zwölf Mitgliedern besteht. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören. Außerdem werden acht Ausschüsse gewählt, die den acht Gruppen der Verwaltung entsprechen. Für alle diese Wahlen ist der Proporz vorgeschrieben.

Dem Gemeinderat ist die Entscheidung über alle wichtigeren Angelegenheiten vorbehalten. Wo es möglich ist, ist die Wertgrenze für die Kompetenz entscheidend. Alle Gegenstände, die in den Gemeinderat kommen, sind zuerst im zuständigen Ausschuß und dann im Stadtsenat vorzubereiten. Voranschlag und Rechnungsabschluß werden in gemeinsamen Sitzungen des Finanzausschusses und des Stadtsenats beraten. Der Stadtsenat hat, abgesehen davon, daß er eine vorberatende Körperschaft ist, noch

eine selbständige Kompetenz, namentlich in Personalangelegenheiten; dasselbe gilt für die Ausschüsse, denen alles vorbehalten ist, was nicht in den taxativen Aufzählungen der Verfassung ausdrücklich als Sache des Magistrats, des Stadtsenats oder des Gemeinderates bezeichnet ist. Die Ausschüsse sind insbesondere kompetent, über die tatsächliche Verausgabung der im Voranschlag enthaltenen allgemeinen Kredite zu beschließen und auch Nachtragskredite zu bewilligen. Im Gemeinderat erfolgt hierüber eine periodische Berichterstattung.

Die Kompetenz der Bezirksvertretungen, die den Bezirksvorsteher wählen, ist sehr gering. Sie haben, ebenso wie die Bezirksvorsteher, in der Hauptsache Gutachten zu erstatten.

Die Verwaltung ist, wie schon erwähnt, in acht Gruppen eingeteilt. Es sind folgende:

1. Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform.
2. Finanzwesen.
3. Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung.
4. Wohnungswesen (Wohnungsbau und Wohnungsverwaltung).
5. Technische Angelegenheiten.
6. Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.
7. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.
8. Städtische Unternehmungen.

Die Aufgaben der einzelnen Gruppen sind aus ihrer Bezeichnung erkennbar. Die Gruppe 7 umfaßt alles, was nicht zu den andern Gruppen, die nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert sind, gehört. Das Schulwesen fehlt in der Aufzählung. Die eigentliche Schulverwaltung ist gemäß der in Österreich bestehenden Schulorganisation nicht unmittelbar Angelegenheit der Gemeinde. Sie obliegt vielmehr einem eigenen Stadtschulrat, von dem noch die Rede sein wird.

An der Spitze jeder der acht Gruppen steht ein **a m t s f ü h r e n d e r** Stadtrat. Er wird vom Gemeinderat aus der Mitte des Stadtsenats auf Mandatsdauer (fünf Jahre) gewählt und kann dadurch, daß ihm der Gemeinderat durch ausdrückliche EntschlieÙung das Vertrauen versagt, abberufen werden. Da der Stadt senat nach dem Proporz gewählt wird, ist in ihm auch die Minderheit vertreten. Als amtsführende Stadträte werden jedoch nur Angehörige der Mehrheit bestimmt. So ist die eigentliche Stadtregierung rein sozialdemokratisch. Sie wird vom Bürgermeister und den amtsführenden Stadträten gebildet, die gewählte Beamte sind. Sie führen die Geschäfte des Magistrats und sind zugleich die Einberufer und ständigen Referenten des zu ihrer Gruppe gehörigen Gemeinderatsausschusses, jedoch nicht die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Es ist eine Art Ministerialsystem mit dem Bürgermeister als Kanzler. Nur daß er eine Doppelstellung hat. Er ist dem Gemeinderat verantwortlich, kann aber als Vorsitzender des Gemeinderates gewählt werden, sofern er Mitglied des Gemeinderates ist, und hat das verfassungsmäßige Recht, in dringenden Fällen alle Angelegenheiten selbständig zu erledigen, die dem Gemeinderat oder einer

von diesem eingesetzten Körperschaft vorbehalten sind. Er ist auch berechtigt, Beschlüsse des Gemeinderates oder anderer Körperschaften der Gemeinde zu sistieren. Ihm zur Seite steht der Magistratsdirektor, der kein gewählter, sondern ein berufsmäßiger Beamter der Gemeinde ist. Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtsenat ernannt und hat im Einvernehmen mit den amtsführenden Stadträten die gesamte Verwaltungstätigkeit zu überwachen.

Betriebe und Unternehmungen.

Hervorgehoben soll noch werden, daß durch Gemeinderatsbeschuß bestimmte Verwaltungszweige der Gemeinde als Betriebe organisiert werden können. Ihre Verrechnung wird kaufmännisch geführt. Sie haben gegenüber den andern Teilen des Magistrats eine erhöhte Selbständigkeit hinsichtlich der Bestellung von Roh- und Betriebsstoffen, des Abschlusses von Verträgen, der Aufnahme von Personal usw. Derzeit gibt es folgende Betriebe: Fuhrwerksbetrieb, Kanalisationswesen, Wasserversorgung, Bäder, Werkstätten, Friedhöfe, Gewinnung und Beschaffung von Baustoffen, Lagerhaus, Bäckerei für die städtischen Anstalten.

Noch weiter geht die Selbständigkeit der wirtschaftlichen Unternehmungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt. Ihre Gebarung ist von der Gemeinde vollständig abgesondert. Die Organisation ist durch ein eigenes Statut geregelt. In diesem werden die Kompetenzgrenzen zwischen Gemeinderat, Stadtsenat, Ausschuß und Direktion im Interesse einer straffen kaufmännischen Führung zugunsten der nachgeordneten Organe, insbesondere der Direktion, verschoben. Dem Gemeinderat obliegt in der Hauptsache die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung, die Beschlußfassung über das Organisationsstatut, über die Tarife, über die grundlegenden Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsverhältnisse; die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne der Unternehmungen, das heißt ihrer Voranschläge über die voraussichtlichen Lasten und Erträge, sowie ihres Programms über Investitionen und Inventaranschaffungen; die Genehmigung wesentlicher Überschreitungen, Ergänzungen und Bedeckungsänderungen des Wirtschaftsplanes; die Genehmigung der Bilanzen. Solche Unternehmungen sind derzeit: die Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen mit der Stadtbahn, das Brauhaus, die Leichenbestattungs- und die Ankündigungsunternehmung.

Das Kontrollamt.

Unabhängig vom Magistrat besteht ein Kontrollamt. Es untersteht dem Bürgermeister und dem Gemeinderat und ist dem Magistrat gleichgestellt, also, was sehr zu beachten ist, nicht untergeordnet. Sein Aufgabenkreis ist in einer eigenen vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsordnung umschrieben. Er umfaßt drei sachlich zwar zusammenhängende, begrifflich jedoch vollkommen getrennte Tätigkeitsgebiete, und zwar: 1. die Gebarungskontrolle, 2. die Rechnungskontrolle und 3. die Organisationskontrolle.

Das wichtigste dieser Tätigkeitsgebiete ist die Gebarungskontrolle, die die Überprüfung der Gebarungen der gesamten Gemeindegewirtschaft in bezug auf die Wirtschaftlichkeit umfaßt. Diese Kontrolle übt das Kontrollamt als unmittelbares Hilfsorgan des Gemeinderates aus. Für die Ausübung der Kontrolle ist der Kontrollamtsdirektor verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit bedingt es, daß dem Kontrollamt, um jederzeit alle Schlußfolgerungen aus der Kontrolle ziehen zu können, das verfassungsmäßige Recht der unmittelbaren Berichterstattung an den Bürgermeister und an den Gemeinderat zuerkannt worden ist. Die oberste Pflicht des Kontrollamtes besteht darin, die Gemeindeverwaltung von seinen Feststellungen fortgesetzt in rückhaltloser Offenheit zu unterrichten und alle wirtschaftlichen Mängel aufzudecken. Das wichtigste Mittel zur wirksamen Gebarungskontrolle liegt darin, daß die Kontrollamtsbeamten die wirtschaftliche Überprüfung tagtäglich an Ort und Stelle vornehmen.

Das zweite Tätigkeitsgebiet betrifft die Rechnungskontrolle. Die Kontrolle der Rechnungsrichtigkeit bildet eine wertvolle Ergänzung der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Gebarungen der gesamten Gemeindegewirtschaft (Hoheitsverwaltung, Betriebsverwaltung und Unternehmungsverwaltung).

Das dritte Tätigkeitsgebiet des Kontrollamtes umfaßt die Organisationskontrolle. Diese Kontrolle bildet die unentbehrliche Voraussetzung einer wirksamen Ausübung der Gebarungs- und Rechnungskontrolle. Von jeder geplanten Änderung in der Organisation muß das Kontrollamt rechtzeitig vorher verständigt werden und hat damit die Gelegenheit, zu prüfen, ob und wie sich eine solche Änderung in den bestehenden Rahmen einfügt und wirtschaftlich zu rechtfertigen ist. Natürlich hat das Kontrollamt die Pflicht, Organisationsänderungen nicht etwa nur abzuwarten und zu begutachten, sondern auch selbständig anzuregen. Das Kontrollamt ist dazu durch seine Stellung als Kontrollorgan nicht nur der Hoheitsverwaltung, sondern auch aller städtischen Unternehmungen und Beteiligungen im höchsten Maße befähigt, weil es eben in der Lage ist, bei einer tagtäglich sich erneuernden Kontrolle die reichsten Erfahrungen zu sammeln und die an einer Stelle beobachteten Mängel oder Vorzüge der Organisation damit sofort für alle übrigen Gemeindestellen nutzbar zu machen.

Ein weiteres Tätigkeitsgebiet des Kontrollamtes liegt in der Kontrolle der privaten Unternehmungen, an denen die Gemeinde Wien finanziell in erheblicherem Umfang beteiligt und für deren Gebarung sie durch die Entsendung von Vertretern in die Verwaltung mitverantwortlich ist. Die Überprüfung der Gebarung solcher Unternehmungen beschränkt sich auf die Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinde Wien.

Um nun diesem Aufgabenkreis entsprechen zu können, ist das Kontrollamt berechtigt, mit allen Dienststellen der Hoheitsverwaltung, Betriebsverwaltung und Unternehmungsverwaltung unmittelbar zu verkehren und die Einsendung von Rechnungsbelegen und Schriftstücken usw. zu verlangen. Die Kontrollamtsbeamten

sind berechtigt, sich an Ort und Stelle ohne vorherige Anmeldung zu überzeugen, ob die in den Rechnungsunterlagen und Belegen enthaltenen Angaben mit den Tatsachen übereinstimmen. Hierbei haben sie ständig zu überprüfen, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden. Wenn der Kontrollamtsbeamte bei einer Überprüfung die Überzeugung gewinnt, daß die überprüfte Geschäftsgebarung in formeller, sachlicher, wirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung abänderungsbedürftig ist, darf er keine unmittelbaren Weisungen erteilen, sondern muß entsprechend begründete Berichte an den Kontrollamtsdirektor erstatten. Falls es sich nur um Mängel in formeller Beziehung handelt, wird die Behebung auf kurzem Wege und womöglich ohne Schriftenwechsel herbeigeführt. Beanstandungen in sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht aber werden den betreffenden Dienststellen der Hoheits-, Betriebs- und Unternehmungsverwaltung schriftlich übermittelt. Solche Beanstandungen müssen in kürzester Frist, längstens jedoch innerhalb vier Wochen, von der betreffenden Dienststelle beantwortet werden. Wenn das Kontrollamt die Beantwortung für nicht entsprechend erachtet oder wenn die Beantwortung trotz Beibehaltung unterbleiben sollte, so wird der betreffende Fall, mit bestimmten Anträgen begleitet, dem Bürgermeister vorgelegt. Über diese Berichte entscheidet, falls die vom Kontrollamt vorgeschlagenen Maßnahmen in den Wirkungskreis des Bürgermeisters fallen, dieser selbst, sonst leitet er die Berichte an den Finanzausschuß oder an den Gemeinderat.

Das Kontrollamt prüft auch den Hauptrechnungsabschluß der Stadt Wien und die Bilanzen der städtischen Unternehmungen und legt sie mit eingehendem Bericht dem Gemeinderat zur verfassungsmäßigen Behandlung vor, wobei der Bericht die Ergebnisse der Gebarungskontrolle erörtert. Schließlich soll noch hervorgehoben werden, daß in der Geschäftsordnung für das Kontrollamt Bestimmungen enthalten sind, wonach der Kontrollamtsbeamte, wenn er vorsätzlich aus Gefälligkeit gegen einen Rechnungs- oder Kassenbeamten oder aus Nachlässigkeit Fehler nicht beanstandet oder die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verhindert oder unterläßt, für den der Gemeinde daraus entstehenden Schaden haftet.

Wien als Land.

Die Gemeindeverwaltung besitzt also eine sehr weitgehende Selbständigkeit. Sie bestimmt frei und unabhängig ihre leitenden Organe. Schon in der Vorkriegszeit war der gewählte Bürgermeister, der damals allerdings der kaiserlichen Bestätigung bedurfte, zugleich staatlicher *Bezirkshauptmann*, das heißt Chef der staatlichen Verwaltung erster Instanz im Bereiche von Wien. Die Agenden dieses Wirkungskreises werden vom städtischen Magistrat besorgt, jedoch steht den amtsführenden Stadträten darauf kein Einfluß zu.

Dazu kommt jetzt noch, daß Wien durch die Bundesverfassung der Republik die Stellung eines Landes erhielt. Es löste sich vom alten Land Niederösterreich los und wurde ein selbständiger

Gliedstaat der Republik. Der Wiener Gemeinderat ist zugleich Landtag. Die Landtagssitzungen finden gesondert von den Gemeinderatssitzungen unter dem Vorsitz eines eigenen Präsidenten statt. Der Bürgermeister ist zugleich Landeshauptmann, das heißt Chef der Landesregierung, der Stadtsenat ist zugleich die Landesregierung. Die Gemeinde hat die Agenden der früheren selbständigen Landesverwaltung, die vorwiegend auf dem Fürsorgegebiet lagen, übernommen.

Auf Grund der Bestimmungen der Bundesverfassung ist der gewählte Landeshauptmann auch Chef der Bundesverwaltung zweiter Instanz. Der städtische Magistrat besorgt also auch diese Agenden. Der Instanzenzug im Verwaltungsverfahren ist durch eigene Verfassungsbestimmungen gesichert. Hervorzuheben ist, daß der Stadtsenat im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Magistrats ist. Wien ist also Gemeinde, politischer Bezirk und Land zugleich. Das ist wichtig, weil dem Wiener Gemeinderat als Landtag natürlich dieselben Rechte wie allen andern Landtagen zustehen, vor allem das Recht der Gesetzgebung, soweit es nicht dem Nationalrat vorbehalten ist. Die Wiener Steuern werden also im Gemeinderat als Landtag beschlossen. Die Bundesregierung hat allerdings so wie gegenüber allen andern Landtagen ein Einspruchsrecht.

Eine bedeutende Erweiterung hat die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landes Wien dadurch erfahren, daß am 1. Oktober 1925 neue Bestimmungen der Bundesverfassung über die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern in Kraft getreten sind.

Die Erlangung dieser weitgehenden Freiheit und Unabhängigkeit Wiens ist einer der größten Erfolge sozialdemokratischer Politik der Umsturzjahre. Er hat die sozialdemokratische Gemeindepolitik, vor allem eine neue Finanzpolitik möglich gemacht.

Die Finanzpolitik.

Vor dem Kriege zog die Gemeinde Wien wie alle größeren Gemeinden Österreichs ihre Einnahmen in der Hauptsache aus Umlagen auf die staatliche Mietzinssteuer. Die Mietsteuern betragen nahezu die Hälfte aller Wiener Einnahmen. (Vierzig Prozent des Friedenszinses waren Steuern für Staat, Land und Gemeinde.) Daneben lieferte eine Verzehrungssteuer auf Fleisch, Alkohol usw. ein Neuntel der Gemeindeeinnahmen. Ein Fünftel der Einnahmen erlangte die Gemeinde damals durch den Reingewinn, den die städtischen Monopolbetriebe (Gaswerke, Elektrizitätswerke und Straßenbahnen) sowie die Gebarung der Trinkwasserleitung brachten. Neben diesen Einnahmen spielten die Umlagen auf gewisse staatliche Steuern eine geringere Rolle. Die große Tat der sozialdemokratischen Finanzverwaltung ist vor allem die, daß sie dieses ganze System beseitigte. Die alte Mietzinssteuer, die infolge der Geldentwertung bedeutungslos geworden war, wurde schließ-